

1 K 772/03.A



Eingerichtet am  
1. Mai 2005  
Arnsberg  
Westfalen

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der ~~\_\_\_\_\_~~

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wegmann und andere,  
Hansastraße 7-11, 44137 Dortmund,  
Gz.: 00139-03,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,  
Gz.: 5006057-160,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für  
die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenbur-  
ger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n

Asylrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04. Mai 2005  
durch

Richterin am Verwaltungsgericht Ströcker  
als Einzelrichterin

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen worden ist.

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 2) und 3) des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 19. Februar 2003 verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in Bezug auf die Russische Föderation vorliegt.

Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4) des oben genannten Bescheides wird aufgehoben, soweit der Klägerin dort die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht worden ist.

Die Klägerin und die Beklagte tragen jeweils die Hälfte der Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

**Tatbestand:**

Die Klägerin wurde nach eigenen Angaben am 5. April 1972 in Pervomaysky/ Dagestan geboren und ist russische Staatsangehörige avarischer Volkszugehörigkeit. Sie gibt an, bis zum Jahre 2000 in Dagestan und danach bis zum 7. Januar 2003 in Grosny/Tschetschenien gelebt zu haben. Am 7. Januar 2003 habe sie Tschetschenien verlassen und sei am 12. Januar 2003 illegal auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Am 15. Januar 2003 beantragte sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer persönlichen Anhörung trug sie im Wesentlichen Folgendes vor: Im Jahre 2000 sei sie auf Verlangen ihres Ehemannes nach Grosny gezogen, da ihre Schwiegermutter erkrankt gewesen sei. Zunächst habe sie dort keine Probleme gehabt. Ihr Bruder und ihr Ehemann seien jedoch Mitglieder einer tschetschenischen Kampfgruppe gewesen und seien deshalb auf föderaler Ebene von den Behörden gesucht

worden. Am 17. Oktober 2002 sei ihr Bruder, der eine Schussverletzung erlitten gehabt habe, zu ihnen gekommen, sei bei ihnen im Keller operiert worden und habe sich drei Tage bei ihnen versteckt. Dann sei er in die Türkei geflohen. Am 30. Oktober 2002 sei ihre Wohnung vom föderalen Sicherheitsdienst durchsucht worden und sie selbst sei festgenommen und für 16 Tage inhaftiert worden. Sie sei dabei beschimpft und bedroht worden, nach dem Aufenthaltsort ihres Bruders befragt worden und nach der Herkunft eines Geldbetrages von 10.000 US-Dollar, der bei der Hausdurchsuchung gefunden worden sei. Nach ihrer Freilassung sei ihr Haus offenbar observiert worden. Am 21. Dezember 2002 sei ihr Ehemann mit fünf tschetschenischen Kämpfern nach Hause gekommen. Am folgenden Morgen, am 22. Dezember 2002, habe sie das Haus mit dem Auftrag, Lebensmittel und Medikamente zu besorgen, verlassen. Ihre Tochter habe sie zu Nachbarn geschickt. Als sie wieder nach Hause gekommen sei, habe das Haus gebrannt, ihre Schwiegereltern seien aufgrund erlittener Verbrennungen gestorben und ihr Ehemann sei erschossen worden. Sie habe noch zwei weitere Leichen gesehen. Es seien auch Soldaten da gewesen, die sie mitgenommen hätten. Sie sei beschimpft und geschlagen worden. Sie sei in eine Zelle gebracht und immer wieder befragt worden. Ihr sei gesagt worden, dass nun ein förmliches Gerichtsverfahren gegen sie durchgeführt werde. Am 7. Januar 2003 sei sie überraschend freigelassen worden. Sie habe dann erfahren, dass sie von Männern, offenbar Freunden ihres Ehemannes oder ihres Bruders, freigekauft worden sei. Diese Männer hätten dann ihre Ausreise organisiert. Den Aufenthaltsort ihrer Tochter kenne sie nicht.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) lehnte den Asylantrag der Klägerin mit Bescheid vom 19. Februar 2003, zugestellt am 21. Februar 2003, ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Ihr wurde die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht.

Daraufhin hat die Klägerin am 28. Februar 2003 Klage erhoben, zu deren Begründung sie im Wesentlichen vorträgt: Das Bundesamt habe keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihres Vortrages geäußert. Es gehe zu Unrecht davon aus, dass der von ihr geschilderte Sachverhalt nicht asylrelevant sei. Dies sei nicht nachvollziehbar, da sie durchaus asylspezifische Verfolgung bereits erlitten habe.

In der mündlichen Verhandlung vom heutigen Tage hat die Klägerin weitere Angaben zu ihrem Schicksal gemacht; insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Außerdem hat sie die Klage zurückgenommen, soweit sie ursprünglich ihre Anerkennung als Asylberechtigte begehrt hat.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte unter entsprechender Aufhebung von Ziffern 2) und 3) des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 19. Februar 2003 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sowie - hilfsweise - Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,
2. die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4) des oben genannten Bescheides aufzuheben, soweit dort die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht wird.

Die Beklagte beantragt unter Bezug auf den angefochtenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Streitakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist nach § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet, weil Ziffern 2) und 3) und teilweise Ziffer 4) der Entscheidung des Bundesamtes vom 19. Februar 2003 rechtswidrig sind und die Klägerin in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) stellt das Gericht in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab. Hiernach finden hier u. a. die Vorschriften des seit dem 1. Januar 2005 geltenden Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) an Stelle der Bestimmungen des früheren Ausländergesetzes (AuslG) Anwendung.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß Satz 4 der Vorschrift kann eine Verfolgung in diesem Sinne ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Politisch verfolgt in diesem Sinne ist derjenige, dem in Anknüpfung an die genannten unverfügbaren Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die nach Art und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Verfolgerstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Angriffe auf Leib, Leben oder die persönliche Freiheit sind in diesem Sinne regelmäßig erheblich und zwar sowohl in Bezug auf die Gewährung von Asyl nach Art. 16 a GG als auch in Bezug auf die Zuerkennung eines Abschie-

zu deren Begründung  
Anknüpfung an der  
dass der  
bezieht

bungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Sonstige Verfolgungsmaßnahmen sind erheblich, wenn sie den Betroffenen ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. An einer gezielten Verfolgung fehlt es bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 80, 315 (333 ff).

Eine politische Verfolgung kann sich auch aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von Menschen ergeben, wenn im landesweiten, regionalen oder lokalen Bereich jedes einzelne Mitglied dieser Gruppe allein deswegen, weil es die gruppenspezifischen Merkmale aufweist, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Rechtsverletzungen zu befürchten hat. Notwendig ist dabei, dass die Verfolgungshandlungen im Verfolgungsgebiet auf die Gruppe insgesamt zielen und sich so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Das wird vor allem bei gruppengerichteten Massenausschreitungen der Fall sein, die das ganze Land oder große Teile desselben erfassen, aber etwa auch dann, wenn unbedeutende oder kleine Minderheiten mit solcher Härte, Ausdauer und Unnachsichtigkeit verfolgt werden, dass jeder Angehörige dieser Minderheit sich ständig einer Gefährdung von Leib, Leben oder persönlicher Freiheit ausgesetzt sieht.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 24. September 1992 - 9 B 130.92 -, Buchholz, Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des BVerwG, 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 156 = EzAR 202 Nr. 23; BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 -, BVerfGE 83, 216 (232).

Die Gewährung von Asyl und Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist ausgeschlossen, wenn im Heimatland eine inländische Fluchtalternative besteht. Es wird nur demjenigen in Deutschland Schutz gewährt, der sein Heimatland in auswegloser Lage verlassen hat, weil er landesweit von politischer Verfolgung bedroht war. Subsidiären asyl- oder abschiebungsrechtlichen Schutz in Deutschland benötigt hingegen grundsätzlich nicht derjenige, dem auf dem Territorium seines Heimatstaats eine verfolgungsfreie Zuflucht offen steht. Das gilt namentlich

eine verfolgungsfreie Zuflucht offen steht. Das gilt namentlich dann, wenn der vor einer regionalen (Gruppen-)Verfolgung fliehende Ausländer in anderen Teilen seines Heimatstaats vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und wenn ihm am Ort einer solchen inländischen Fluchtalternative keine sonstigen unzumutbaren Gefahren und Nachteile drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylverhehlenden Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen und am Herkunftsort so nicht bestünden.

Vgl. etwa BVerwG, Urteile vom 9. September 1997 - 9 C 43.96 -, BVerwGE 105, 204, und vom 8. Dezember 1998 - 9 C 17/98 -, BVerwGE 108, 84; BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 343.

Ein verfolgungssicherer Ort bietet dem Ausländer das wirtschaftliche Existenzminimum grundsätzlich immer dann, wenn er durch eigene Arbeit oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu seinem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen kann. Das ist nicht der Fall, wenn der Asylsuchende am Ort der inländischen Fluchtalternative bei der gebotenen grundsätzlich generalisierenden Betrachtungsweise auf Dauer ein Leben zu erwarten hat, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führt, oder wenn er dort nichts anderes zu erwarten hat als ein „Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums“.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Juli 2002 - 1 B 128/02, Informationsbrief Ausländerrecht (InfAuslR) 2002, 455.

Ist der Schutzsuchende wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar, so ist ihm Asyl bzw. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderung fortbestehen. Schutz wird ihm bereits dann zuteil, wenn er vor künftiger politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher wäre oder - anders ausgedrückt - politische Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen wäre. Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung droht.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139, vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 - BVerwGE 91, 150 (154) und vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 - EZAR 202 Nr. 24.

Hiervon ausgehend hat die Klägerin die Russische Föderation vorverfolgt verlassen und wäre bei einer Rückkehr auch nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates vor politischer Verfolgung hinreichend sicher.

Dabei kann es offen bleiben, ob die Voraussetzungen einer (regional begrenzten) Gruppenverfolgung in Tschetschenien für tschetschenische Volkszugehörige oder auch für Angehörige anderer Kaukasusvölker zum Zeitpunkt der Ausreise der Klägerin erfüllt waren oder gegenwärtig sind. Denn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind im Hinblick auf die Russische Föderation für die Klägerin deshalb gegeben, weil sie wegen ihres individuellen Schicksals vor ihrer Ausreise politischer Verfolgung ausgesetzt war.

Bei dieser Beurteilung ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Annahme einer individuellen politischen Verfolgung bei tschetschenischen Volkszugehörigen und auch bei Angehörigen anderer Kaukasusvölker, die tatsächlich in Tschetschenien leben, nicht all zu hoch angesetzt werden dürfen. Denn bei der intensiven Bekämpfung tschetschenischer Aufständischer kommt es nach übereinstimmender Einschätzung aller sachkundiger Stellen immer wieder zu schwerwiegenden, menschenrechtswidrigen Übergriffen russischer und pro-russischer tschetschenischer Sicherheitskräfte gegen die tschetschenische Zivilbevölkerung, vor allem, aber nicht allein gegen junge Männer im wehrfähigen Alter. Die tschetschenische Bevölkerung ist intensiven Kontrollen durch russische oder pro-russische Sicherheitskräfte auf deren Suche nach tschetschenischen Kämpfern ausgesetzt. Dabei kommt es insbesondere zu willkürlichen Festnahmen, Entführungen, Verschwinden von Menschen, Misshandlungen, Vergewaltigungen, Sachbeschädigungen und Diebstählen. Diese Übergriffe sind angesichts des Verhaltens staatlicher russischer Stellen nicht lediglich als Exzesse einzelner Amtsträger zu beurteilen. Die strafrechtliche Verfolgung der Menschenrechtsverletzungen bleibt weit hinter deren Ausmaß zurück. Auch wenn – was in diesem Verfahren offen bleiben kann – der Grad der Wahrscheinlichkeit derartiger schwerwiegender Übergriffe die Annahme einer Grup-

penverfolgung noch nicht rechtfertigen sollte, können vor diesem Hintergrund an eine weiterreichende individuelle Verfolgung jedenfalls keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Sie ist zu bejahen, falls die Betroffenen über ihre tschetschenische oder kaukasische Volkszugehörigkeit hinaus in das Blickfeld der russischen oder prorussischen tschetschenischen Sicherheitskräfte gelangt sind und von ihnen der als feindlich betrachteten tschetschenischen (separatistischen) Seite zugerechnet werden.

Vgl. Urteile der Kammer vom 4. März 2004 – 1 K 15/02.A – und vom 19. Juli 2004 – 1 K 3857/01.A –.

Bei dieser Beurteilung stützt sich das Gericht vor allem auf die nachfolgend genannten Erkenntnisse zur Lage in der Russischen Föderation und speziell in Tschetschenien:

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (**UNHCR**):  
Stellungnahme über Asylsuchende aus der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Lage in Tschetschenien von Januar 2002; Stellungnahme zur Situation tschetschenischer Binnenvertriebener und zum Registrierungssystem vom 29. Oktober 2003 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, abgedruckt in Asylmagazin (Zeitschrift) 2003, Heft 12, Seite 22 f;

Auswärtiges Amt (**AA**): Lageberichte Russische Föderation, speziell zur Situation in Tschetschenien, vom 13. Dezember 2004, vom 16. Februar 2004, vom 27. November und vom 7. Mai 2002, vom 24. April 2001, vom 15. November und vom 15. Februar 2000; Lageberichte Russische Föderation (allgemein) vom 26. März 2004, 28. August 2001 und vom 22. Mai 2000; Auskünfte vom 19. Januar 2004 an das OVG Rheinland-Pfalz, vom 22. Oktober 2003 an das VG Köln, vom 29. April 2003 an das VG Göttingen, vom 26. April 2002 an das VG Karlsruhe, vom 23. November und vom 16. August 2000 an das VG Schleswig, vom 15. August 2000 an das VG Arnsberg, vom 30. Juni 2000 an das VG Stuttgart, vom 28. Januar 2000 an das VG Augsburg;

amnesty international (**ai**), Jahresbericht 2001 Russland; Stellungnahme vom 8. Oktober 2001 zum Lagebericht Russische Föderation (Tschetschenien) des Auswärtigen Amtes vom 24. April 2001; Bericht: Gefährdung von tschetschenischen Volkszugehörigen im Falle ihrer Rückkehr in die Russische Föderation von März 2004; Auskünfte vom 20. Februar 2002 an das VG Braunschweig, vom 12. Januar 2001 an das VG Ansbach und vom 16. April 2004 an den BayVGH.

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge: Russische Föderation, Die Geiselnahme von Moskau – Auswirkungen auf die rus-

sische Innenpolitik und den Tschetschenien-Konflikt -, Dezember 2002; Russische Föderation, Allgemeine politische Situation, Die Geiselnahme von Moskau, Menschenrechtslage in Tschetschenien, Asylverfahren, April 2003; Russische Föderation – Information -, Tschetschenien – Das russische Militär, Aktuelle Entwicklung seit dem Verfassungsreferendum im März 2003, Asylverfahren, November 2003 sowie: Russische Föderation (Tschetschenienkonflikt) GUS-Staaten, Juli 2004 (Berichtszeitraum: April/Mai 2004) (jeweils mit Auswertungen weiterer Erkenntnisquellen);

Gesellschaft für bedrohte Völker (**GfbV**), Stellungnahme zur Situation tschetschenischer Flüchtlinge auf dem Territorium der Russischen Föderation von Oktober 2003;

Menschenrechtszentrum „MEMORIAL“, Netzwerk „Migration und Recht“, Svetlana Gannuschkina: Russland: Binnenflüchtlinge aus Tschetschenien, Moskau Mai 2003 (Berichtszeitraum: Juni 2002 bis Mai 2003) sowie: Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation, Moskau 2004 (Berichtszeitraum Juni 2003 bis Mai 2004).

Hiervon ausgehend war die Klägerin bei ihrer Ausreise aus der Russischen Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von politischer Verfolgung unmittelbar bedroht.

Das Gericht hat zunächst die Überzeugung gewonnen, dass es sich bei der Klägerin tatsächlich um eine avarische Volkszugehörige handelt, die vom Jahr 2000 an bis zu ihrer Ausreise aus der Russischen Föderation im Januar 2003 in Tschetschenien gelebt hat. Sie hat insoweit bei der Anhörung vor dem Bundesamt wie auch in der mündlichen Verhandlung übereinstimmende und sichere Angaben gemacht. Ihre im Wesentlichen widerspruchsfreie und emotional überzeugende Schilderung lässt den Eindruck entstehen, dass sie von etwas tatsächlich Erlebtem berichtet. Dies wird auch vom Bundesamt nicht in Abrede gestellt.

Außerdem hat die Kammer die Überzeugung gewonnen, dass die Klägerin vor ihrer Ausreise als (vermeintliche) Unterstützerin und Sympathisantin der tschetschenischen Widerstandsbewegung in das Blickfeld der russischen Sicherheitskräfte geraten war. Hierbei stützt sich das Gericht auf die Angaben der Klägerin bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt und bei ihrer Befragung in der heutigen mündlichen Verhandlung. Die Klägerin hat dargelegt, ihr Ehemann und ihr Bruder hätten auf der Seite der tschetschenischen Kämpfer gestanden und seien deshalb gesucht worden; ihr

Ehemann sei erschossen worden. Sie selbst sei zweimal für ca. 16 Tage inhaftiert gewesen. Das Gericht hält dieses Vorbringen der Klägerin, die persönlich einen emotional verstörten, aber durchaus glaubwürdigen Eindruck machte, für glaubhaft. Auch das Bundesamt hat keine Zweifel an der Wahrheit des Vorbringens geäußert. Das Vorbringen ist in den wesentlichen Aspekten widerspruchsfrei. Die Klägerin konnte zwar kaum Einzelheiten zu dem Engagement ihres Ehemanns und ihres Bruders nennen. Dies lässt sich jedoch durch die traditionelle Stellung der Frau in der tschechenischen Gesellschaft erklären. Die diesbezüglichen Äußerungen der Klägerin waren spontan und überzeugend. Auf Nachfrage des Gerichts war die Klägerin in der Lage, Ereignisse, die sie selbst erlebt hatte, auch detaillierter zu schildern. Dabei fiel zwar auf, dass die Klägerin wiederholt betonte, sie könne oder wolle sich nicht erinnern. Dementsprechend schilderte sie Vorkommnisse, die sie persönlich besonders belastet haben dürften, wie erlittene Misshandlungen, nur ansatzweise. Andererseits berichtete sie spontan über Nebensächlichkeiten, wie die Begegnung mit einer weiteren inhaftierten Frau, in einer Art und Weise, die dem Gericht den Eindruck vermittelte, dass die Klägerin von etwas tatsächlich Erlebtem erzählte. Der Vortrag wirkte trotz bestehender Restzweifel des Gerichts an seiner Wahrheit insgesamt nicht auswendig gelernt und als zum Zwecke des Asylverfahrens konstruiert.

Hiervon ausgehend ist anzunehmen, dass die Klägerin tatsächlich asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen ist. Die Argumentation im angefochtenen Bescheid, die erlittenen Maßnahmen erreichten ihrer Intensität nach nicht die Schwelle des asylrechtlich Relevanten, ist angesichts der zweimaligen mehrwöchigen Inhaftierungen mit einhergehenden Misshandlungen nicht nachvollziehbar. Auch wenn die Klägerin nach beiden Inhaftierungen wieder frei gekommen ist, bedeutet dass nicht, dass die Gefahr weiterer Übergriffe ausgeschlossen war. Vielmehr bestand auch zum Zeitpunkt der Ausreise für die Klägerin unmittelbar die Gefahr, alsbald erneut schwerwiegenden menschenrechtswidrigen Übergriffen der russischen oder pro-russischen tschetschenischen Sicherheitskräfte ausgesetzt zu sein. Da die fluchtbegründenden Umstände zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohne wesentliche Änderung fortbestehen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Tschetschenien zum gegenwärtigen Zeitpunkt vor künftiger politischer Verfolgung hinreichend sicher wären.

Dezember 2002  
die Geiselnahme  
Asylverfahren  
tschetschenien  
Asylverfahren  
Russland  
(Be  
5r

Der Zuerkennung des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG steht in diesem Fall nicht eine so genannte inländische Fluchtalternative der Klägerin in der Russischen Föderation entgegen. Die Klägerin war und ist nicht in einem anderen Teil ihres Herkunftsstaates (außerhalb Tschetscheniens) vor politischer Verfolgung hinreichend sicher. Ein Ausweichen in Gebiete außerhalb Tschetscheniens, etwa nach Südrussland (Wolga-Region bzw. Dagestan), wo viele Tschetschenen leben, von wo aus auch die Klägerin stammt und wo eine Registrierung und damit ein rechtmäßiger Aufenthalt leichter als etwa im Großraum Moskau oder St. Petersburg möglich ist,

vgl. hierzu die oben zitierten Auskünfte und Bericht und insbesondere den Ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Tschetschenien) vom 13. Dezember 2004,

war und ist ihr nicht zuzumuten. Grundsätzlich dürfte zwar nicht individuell vorverfolgten Tschetschenen oder anderen Kaukasiern in diesen Regionen eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung stehen.

Vgl. Urteil der Kammer vom 17. März 2004 – 1 K 3266/01.A -;  
 ebenso: Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg, Beschluss vom 3. Juli 2003 – 13 LA 90/03 -; Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteile vom 24. April 2003, - 1 LB 213/01 – und – 1 LB 212/01 -; Verwaltungsgericht (VG) Augsburg, Urteil vom 12. August 2003 – Au 3 K 03.30188-; VG Regensburg, Entscheidung vom 2. Mai 2003 – RN 5 K 03.30496 - a.A.: VG Karlsruhe vom 10. März 2004 – A 11 K 10417/02 -, Asylmagazin 2004, 21; VG Düsseldorf, Urteil vom 19. Mai 2003 – 25 K 7112/01.A -; VG Weimar, Urteil vom 5. Mai 2003 – 7 K 20250/02 -; VG Kassel, Urteil vom 15. April 2003 – 2 E 2303/01.A -; VG Bayreuth, Urteil vom 20. März 2003 – B 6 K 02.31001 -;  
 differenzierend: VG München, Urteile vom 8. April 2003 – M 16 K 02.50239 – und – M 16 K 02.50415 -

Hinreichende Sicherheit vor politischer Verfolgung ist insoweit aber nicht gewährleistet, wenn die betroffenen Personen, wie im vorliegenden Fall, bereits in ihrer Heimat Tschetschenien als tatsächliche oder vermeintliche Unterstützer tschetschenischer Widerstandskämpfer in das Blickfeld der staatlichen russischen Sicherheitskräfte gelangt sind. Vor dem Hintergrund des rigiden Vorgehens der russischen Sicherheitskräfte gegen die tschetschenischen Rebellen und der insgesamt rechtlich ungesi-

cherten Lage von russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Volkszugehörigkeit auch außerhalb Tschetscheniens ist in diesen Fällen vielmehr auch in den Landesteilen, die als Fluchtalternativen in Erwägung gezogen werden, ernsthaft mit einer Fortsetzung der politischen Verfolgung zu rechnen.

Vgl. Urteil der Kammer vom 4. März 2004 – 1 K 15/02.A –.

Die Feststellung in Ziffer 3) des angefochtenen Bescheides, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG) vorliegen, ist aufzuheben. Nach § 31 Abs. 3 AsylVfG hat das Bundesamt zwar grundsätzlich auch eine Feststellung dahingehend zu treffen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Hiervon kann jedoch abgesehen werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird. Da nach den obigen Ausführungen die Klägerin einen Anspruch auf diese Feststellung hat, müsste das Bundesamt eine Ermessensentscheidung treffen, ob eine Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG getroffen wird oder nicht. Dies ist bislang nicht geschehen, so dass die negative Feststellung aufzuheben ist.

Die in Ziffer 4) des angefochtenen Bescheides ausgesprochene Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig, soweit der Klägerin die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht worden ist. Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten dem Erlass der Androhung nicht entgegen, wobei jedoch in der Androhung der Staat zu bezeichnen ist, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf (§ 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Deshalb führt das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG zur Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung bezüglich des Staates, in Bezug auf den das Abschiebungsverbot vorliegt. Im Übrigen bleibt die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG unberührt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

1K

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ströcker

Ausgefertigt

*Blei-Sauer*

Verwaltungsgerichtsstelle  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle